STADTVERWALTUNG
NEUSTADT AN DER WEINSTRASSE

Drucksache Nr.: 100/2024

Dezernat III
Federführend: Kinderbetreuung
Anlagen:
Az.: 400-be-mm

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	04.04.2024	Ö	zur Information
Hauptausschuss	11.04.2024	Ö	zur Vorberatung
Stadtrat	16.04.2024	Ö	zur Beschlussfassung

Umsetzung der Kita-Rahmenvereinbarung gem. § 5 Abs. 2 KiTaG

Antrag:

Der Stadtrat möge beschließen:
Zur Umsetzung der Kita-Übergangsvereinbarung gem. § 5 Abs. 2 KiTaG, die rückwirkend zum 01.07.2021 in Kraft getreten ist, werden im Haushalt 2024 zusätzliche Mittel in Höhe von 1.500.000 € bereitgestellt. Diesem Aufwand stehen Rückstellungen in entsprechender Höhe in den Haushaltsjahren 2021 und 2022 entgegen, die 2024 ertragswirksam aufzulösen sind.

Begründung:

Mit Inkrafttreten des KiTa-Zukunftsgesetzes (KiTaG) zum 01.07.2021 entfielen die vorher gesetzlich festgeschriebenen Regelungen zur Höhe des angemessenen Eigenanteils der freien Träger an den Kosten des Kita-Betriebs. Gemäß § 5 Abs. 2 KiTaG wurde zwar auch weiterhin normiert, dass „der Träger der Einrichtung bereit und in der Lage sein muss, eine bedarfsgerechte und geeignete (Kita)-Einrichtung zu schaffen“ und hierfür „eine angemessene Eigenleistung zu erbringen“ hat. Allerdings obliege es den „kommunalen Spitzenverbänden, mit den Vertretungen der freien Träger eine Rahmenvereinbarung über (…) die angemessene Eigenleistung der Träger zu schließen, die die Grundlage für Vereinbarungen auf örtlicher Ebene bildet“. Damit wurde die Verantwortung dafür, welcher Anteil als „angemessene Eigenleistung“ anzusehen ist, in die Hände der Kommunen bzw. der freien Träger gelegt.

Aufgrund der gegebenen Gesetzeslage verständigten sich die o.g. Verhandlungspartner zu Beginn der Verhandlungen im Jahre 2021 zunächst darauf, dass die Zuschüsse an die freien Träger bis zum Abschluss einer endgültigen Regelung vorläufig auf Basis der bisher gesetzlich normierten Eigenanteile errechnet und ausgezahlt werden. Dies bedeutete de facto eine Zuschussgewährung in Höhe von jeweils 90% der zuwendungsfähigen Personalkosten der Kitas in freier Trägerschaft. Ebenfalls weiter gewährt wurden die pauschalen Zuschüsse zu den Sachkosten.

Wie bereits mehrfach ausgeführt, zogen sich die eigentlichen Verhandlungen in der Sache über mehrere Jahre hin. Dies war auch nicht anders zu erwarten, insbesondere aufgrund der Perspektive, dass ein Verhandlungsergebnis, das einen niedrigeren Eigenanteil der freien Träger an den Kita-Kosten festschreibt, ausnahmslos zu Mehrausgaben der kommunalen Haushalte führen würde.

Letztlich, um bezüglich der Finanzierung der Kitas der freien Träger Rechtssicherheit zu schaffen und einen Weiterbetrieb der Einrichtungen zu gewährleisten, hat man sich nun zunächst auf eine sog. Übergangsvereinbarung verständigt, im Wesentlichen wurde sich auf eine Anhebung des Zuschusses zur Refinanzierung der Personalkosten sowie der sonstigen notwendigen Kosten auf nunmehr 102,5% (bezogen auf die zuwendungsfähigen Personalkosten der Kitas) verständigt. Im Ergebnis bedeutet dies eine Erhöhung um 12,5% (abzüglich der übergansweise weiter gewährten Sachkostenpauschalen). Diese Vereinbarung tritt nun rückwirkend zum 01.07.2021 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2024, aktuell werden die Verhandlungen bezüglich des Zeitraums ab 01.01.2025 weitergeführt, hier ist noch kein Ergebnis in Sicht.

Für den Zeitraum ab 01.07.2021 ergibt sich auf Basis der uns vorliegenden zuwendungsfähigen Personalkosten der freien Kita-Träger summarisch nun folgender Nachzahlungsanspruch, der möglichst zeitnah abgerechnet werden soll:

Zeitraum	**Nachzahlungsbetrag**
01.07. - 31.12.2021	429.492,65 €
01.01. - 31.12.2022	1.065.132,72 €
01.01. - 31.12.2023	1.102.596,64 €

Dies soll folgendermaßen abgewickelt werden:

- Für die Jahre 2021 und 2022 werden im laufenden Haushalt 2024 zusätzliche Mittel in Höhe von 1.500.000 € unter dem Produktkonto 3655.5419 bereitgestellt, die in den genannten Jahren vorsorglich gebildeten Rückstellungen werden entsprechend aufgelöst.
- Für das Jahr 2023 wurden im Nachtragshaushalt 2023 bereits Mittel in ausreichendem Maße bereitgestellt, die Abwicklung erfolgt auf dem Wege der Rechnungsabgrenzung.

Für das Jahr 2024 stehen aufgrund der Planungen der Verwaltung Mittel in ausreichendem Umfang zur Verfügung, die Zuschussabschläge werden auf Basis der Vereinbarung zeitnah neu berechnet.

Aufwand und Ertrag sind somit im laufenden Haushalt ergebnisneutral, gleichwohl werden die erforderlichen Auszahlungen in 2024 finanzwirksam.

Neustadt an der Weinstraße, 21.03.2024

Stefan Ulrich
Bürgermeister